



Brüssel, den 29.5.2015
COM(2015) 234 final

2015/0119 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den auf der Welfunkkonferenz 2015 (WRC-2015) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Weltfunkkonferenz (WRC) ist der Ort für die Überprüfung der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, die grenzüberschreitende Aspekte der Funkfrequenznutzung regelt und insbesondere festlegt, für welche Funkdienste bestimmte Frequenzbänder zugewiesen werden. Auf jeder Weltfunkkonferenz wird nur ein kleiner Teil der Vollzugsordnung behandelt, wobei die zu erörternden Frequenzbänder und die Tragweite der möglichen Ergebnisse aufgrund einer Tagesordnung, die auf der vorherigen WRC beschlossen wurde, bereits feststehen. Die nächste Weltfunkkonferenz wird vom 2. November bis zum 27. November 2015 in Genf stattfinden. Nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten wird sie mit der Annahme von Änderungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) abgeschlossen werden.

Alle EU-Mitgliedstaaten sind Mitglieder der ITU und beteiligen sich aktiv an der Anpassung der Vollzugsordnung für den Funkdienst. Die Europäische Union hat den Status eines „Sektorenmitglieds“, der dem von Branchenverbänden ähnelt. Aufgrund des gemeinsamen Herangehens an die Frequenzplanung in nationalen Hoheitsgebieten kann die Vollzugsordnung für den Funkdienst in der Praxis selbst in rein inländischen Situationen einen beträchtlichen Einfluss auf die Frequenznutzung haben.

Eine strategisch ausgerichtete, einheitliche Frequenzpolitik der EU ist ein Schlüsselement einer modernen Informationsgesellschaft und dient der Verwirklichung vielfältiger politischer Ziele. So haben das Europäische Parlament und der Rat die große Bedeutung der Funkfrequenzen anerkannt, und zwar insbesondere in der Richtlinie 2002/21/EG vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste¹ (im Folgenden „Rahmenrichtlinie“) und im Beschluss Nr. 243/2012/EU über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik², die den Rahmen für die Entwicklung der Frequenzpolitik in der Europäischen Union bilden. In der Rahmenrichtlinie³ wird ausdrücklich auf die Vollzugsordnung für den Funkdienst verwiesen, zu deren Einhaltung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind. Außerdem müssen laut Frequenzentscheidung 676/2002/EG bei den im Rahmen dieser Entscheidung durchgeführten Tätigkeiten die Arbeiten der ITU angemessen berücksichtigt werden.

Es ist daher von größter Bedeutung, dass die auf der WRC-15 gefassten Beschlüsse die Union in die Lage versetzen, ihre internen Zuständigkeiten im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts und die Entwicklung geeigneter Strategien wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang muss die Union dafür sorgen, dass ihre Interessen bei den Verhandlungen auf der WRC gefördert werden und gewahrt bleiben.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) bereitet die Inhalte der Verhandlungen für die WRC-15 bereits seit 2012 vor. Alle Sitzungen der CEPT standen den interessierten Interessenträgern offen. Darüber hinaus veranstalteten die Kommission und die CEPT zwei gemeinsame Workshops (am 10. Dezember 2013 und

¹ ABl. L 108 vom 24.4.2002, geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009).

² ABl. L 81 vom 21.3.2012.

³ Ebenda, Artikel 9 Absatz 1.

am 14. April 2015), bei denen sie die vorläufigen europäischen Politikziele und den innerhalb der CEPT erreichten Sachstand vorstellten. Die Gruppe für Frequenzpolitik gab ihre Stellungnahme zu den Zielen der europäischen Politik nach einer öffentlichen Konsultation am 19. Februar 2015 ab.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Die Internationale Fernmeldeunion (ITU) ist die für die Entwicklung der Telekommunikation auf weltweiter Ebene zuständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen (VN). Alle Mitgliedstaaten der EU sind Mitglieder der ITU. Die ITU-R ist der Arm der ITU, der sich mit der Funkkommunikation und anderen Arten der Funkfrequenznutzung befasst, und hat die Aufgabe, einerseits *die Frequenzbereiche des Funkfrequenzspektrums zuzuweisen und die Funkfrequenzen zu verteilen* und andererseits *die Frequenzuteilungen und alle zugehörigen Orbitpositionen in der Umlaufbahn der geostationären Satelliten oder zugehörige Merkmale der Satelliten in anderen Umlaufbahnen zu registrieren, damit schädliche Störungen zwischen den Funkstellen der verschiedenen Länder vermieden werden*⁴.

Das Instrument für die Verwaltung des ersten Aspekts dieser Doppelrolle ist die Vollzugsordnung für den Funkdienst, die den Status eines internationalen Übereinkommens hat und auf jeder Weltfunkkonferenz überprüft wird. Die Vollzugsordnung schreibt keine bestimmten Frequenznutzungen innerhalb der Grenzen eines einzelnen ITU-Mitglieds vor. Indem sie aber die Funkfrequenznutzung so regelt, dass grenzübergreifende funktechnische Störungen vermieden werden, und da sie die Kommunikationsarten bestimmt, die Vorrang genießen, übt sie einen breiten Einfluss auf die Frequenznutzung innerhalb der Hoheitsgebiete der ITU-Mitglieder und somit in der gesamten Union aus. Bei den meisten Tagesordnungspunkten wird es auf der WRC-15 um eine Nutzungsänderung in einem bestimmten Band bzw. bestimmten Bändern gehen. Diese konzentrieren sich zwar auf einen bestimmten Anwendungsbereich, werden aber das Ergebnis von Verhandlungen sein, bei denen auch Kompromisse eingegangen werden müssen.

Revisionen der Vollzugsordnung für den Funkdienst gelten vorläufig für alle Vertragsparteien, die diese Revisionen unterzeichnet haben⁵. 36 Monate nach Inkrafttreten der Revision wird in jedem Fall davon ausgegangen, dass die Parteien die Revision als für sich verbindlich anerkannt haben⁶. Die Revision der Vollzugsordnung für den Funkdienst auf der WRC-15 wird somit zu einem Rechtsakt führen, der eine Rechtswirkung im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV entfaltet. Deshalb kann es erforderlich sein, die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte festzulegen.

ITU-Bestimmungen können in verschiedener Weise gemeinsame Vorschriften und Strategien der EU betreffen oder deren Anwendungsbereich verändern. Laut Artikel 9 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten *„die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst“* bei der Anwendung des Artikels 9 einhalten, der sich auf die Verwaltung der Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste bezieht. Eine Änderung der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst kann sich daher auf Artikel 9 auswirken oder dessen Anwendungsbereich verändern.

Insbesondere im Hinblick auf Funkfrequenzen bestimmt Artikel 10 des Beschlusses Nr. 243/2012/EU, dass in internationalen Verhandlungen über Frequenzangelegenheiten der

⁴ Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Konstitution der ITU.

⁵ Artikel 54 Absatz 3 der ITU-Konstitution.

⁶ Artikel 54 Absatz 5 der ITU-Konstitution.

folgende Grundsatz gilt: „Fällt der Gegenstand der internationalen Verhandlungen in die Zuständigkeit der Union, so wird der Standpunkt der Union gemäß dem Unionsrecht festgelegt.“

Darüber hinaus hat die Kommission auf der Grundlage der Frequenzentscheidung (676/2002/EG) eine Reihe von Beschlüssen zur technischen Harmonisierung gefasst, um die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der Funkfrequenzen in der Union zu gewährleisten. Die Annahme dieser Beschlüsse erfolgte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die im Funkfrequenzausschuss vertreten sind, sowie mit technischer Unterstützung der CEPT.

Die Prüfung der Tagesordnungspunkte für die WRC-15 hat gezeigt, dass es drei Punkte gibt, die direkt gemeinsame Vorschriften betreffen oder deren Anwendungsbereich ändern können, weil sie unter EU-Recht fallen oder dazu konkrete Regulierungsverfahren im Gange sind. Zwei der Tagesordnungspunkte betreffen elektronische Kommunikationsdienste und stehen im direkten Zusammenhang mit den Bemühungen der EU, die Netzanbindung ihrer Bürger zu gewährleisten. Der dritte Punkt betrifft die Sicherheit der Kraftfahrzeuge:

– Tagesordnungspunkt 1.1 in Bezug auf Frequenzen für die Internationale Mobilkommunikation (*International Mobile Telecommunications*, IMT), was dem breitbandigen Mobilfunk im EU-Recht entspricht. Für diesen Punkt von Bedeutung ist die im Programm für die Funkfrequenzpolitik enthaltene Vorgabe, mindestens 1200 MHz für drahtlose Breitbanddienste in der EU bereitzustellen. Im Hinblick auf die betroffenen Bänder berührt dies auch die Entscheidung 2008/411/EG zur Harmonisierung des Bands 3400–3800 MHz für drahtlose Breitbanddienste, den Beschluss 2015/750/EU zur Harmonisierung des Bands 1452–1492 MHz für breitbandige Downlink-Verbindungen, die Entscheidung 2008/671/EG zur Harmonisierung des Bands 5875–5905 MHz für intelligente Verkehrssysteme und ein laufendes Mandat an die CEPT bezüglich der Nutzung lokaler Funknetze in den Bändern 5350–5470 MHz und 5725–5925 MHz;

– Tagesordnungspunkt 1.2 zur Festlegung der Parameter für die Nutzung des 700-MHz-Bands für IMT. Dieses Band wurde auf der WRC-12 gemeinsam primär für Mobilfunkdienste zugewiesen, und zwar neben der bestehenden Rundfunkzuweisung und mit Wirkung ab der WRC-15. In Bezug auf dieses Band gibt es ein Mandat an die CEPT zur Ausarbeitung harmonisierter technischer Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen im Band 694–790 MHz für drahtlose Breitbanddienste. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass eine größtmögliche Flexibilität in den ITU-Beschlüssen nötig ist, damit der Rat und das Europäische Parlament über die künftige Nutzung dies Frequenzbands entscheiden können;

– Tagesordnungspunkt 1.18 zum Kfz-Antikollisionsradar im Band 77,5–78 GHz. Diese Radarsysteme wurden in der EU bereits durch die Entscheidung 2004/545/EG harmonisiert, die die Nutzung des gesamten Bands 77-81 GHz durch Kfz-Kurzstreckenradargeräte ermöglicht.

Die anderen Tagesordnungspunkte der WRC-15 sind Gegenstand einer Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik, der die Kommission hinsichtlich der rechtlichen frequenzpolitischen Aspekte zustimmt.

Einige diese Tagesordnungspunkte stehen im Zusammenhang mit anderen Bereichen der EU-Politik, z. B. mit der Verkehrspolitik (Tagesordnungspunkte 1.5, 1.7, 1.8, 1.15, 1.16 und der neue Tagesordnungspunkt zum *Inflight-Tracking*), der Raumfahrtspolitik (Tagesordnungspunkte 1.5, 1.7, 1.8, 1.11, 1.12, 1.16 und 1.17), der Bekämpfung des Klimawandels und der Erdbeobachtung (Tagesordnungspunkte 1.5, 1.12, 1.17, aber auch 1.1) oder der Industriepolitik und dem Wirtschaftswachstum (Tagesordnungspunkte 1.16 1.17). Wie aus diesem Überblick ersichtlich wird, kann eine Vielzahl von politischen Interessen der

Union berührt werden. Die Verhandlungen auf der WRC-15 können Ergebnisse hervorbringen, die sich direkt oder indirekt auf die Anwendung des geltenden EU-Rechts oder auf dessen voraussichtliche Weiterentwicklung auswirken können. Deshalb sollte der Standpunkt der Union zu diesen Tagesordnungspunkten gewahrt werden, indem sichergestellt wird, dass die bestehenden Vorgaben des Unionsrechts eingehalten werden und dass dessen voraussichtliche Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Tagesordnungspunkt 1.3. Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der WRC-12 in dem Bestreben festgelegt, die von öffentlichen Diensten für den Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe (PPDR) genutzten Frequenzen zu harmonisieren. Dies wäre ein umfangreiches Unternehmen angesichts der Ausgangssituation, die selbst innerhalb Europas von einer äußerst zersplitterten Frequenznutzung geprägt ist. Auf weltweiter Ebene ist ein bescheidenerer Ansatz realistischer. Die einschlägigen Informationen über regionale Frequenzbereiche, die für den Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe genutzt werden, sollten der ITU übermittelt werden; es gibt aber keine Pflicht zur Nutzung bestimmter Technik oder bestimmter Frequenzbänder.

Tagesordnungspunkt 1.5. Bei diesem Tagesordnungspunkt geht es darum, wie ferngesteuerte Luftfahrtsysteme (RPAS) in nicht reservierten Luftraum eingeführt werden können, d. h. in Luftraum, in dem normale Flugsicherungsregeln gelten. Es ist notwendig, einen effizienten Betrieb solcher Systeme für zivile Zwecke zu ermöglichen. Dazu gehören beispielsweise Such- und Rettungseinsätze und Grenzpatrouillen über dem Mittelmeer, die Feststellung des Ausmaßes von Waldbränden, wenn bemannte Flüge zu gefährlich wären, die Lieferung von Versorgungsgütern in schwierigem Gelände und die Ermittlung der Auswirkungen des Klimawandels. Die Nutzung der für den festen Funkdienst über Satelliten (FSS) zugewiesenen Bänder zur Funksteuerung unbemannter Flugsysteme sollte grundsätzlich unterstützt werden, vorausgesetzt, dass dabei die Kompatibilität mit anderen Diensten, die Zuweisungen in diesen Bändern haben, gewährleistet bleibt, dass das derzeitige Koordinierungs- und Notifizierungsverfahren für Satellitennetze in dem Band nicht beeinträchtigt wird und dass die ICAO-Vorschriften zur Gewährleistung der Flugsicherheit eingehalten werden.

Tagesordnungspunkt 1.7. (ECS) Dieses Band war ursprünglich als Erweiterungsband für Mikrowellen-Landesysteme für Luftfahrzeuge gedacht. In der Luftfahrt besteht allerdings kein Bedarf an einer Nutzung dieses Bands, weshalb vorgeschlagen wird, bisherige Bestimmungen aufzuheben, die eine schrittweise Beendigung des Satellitenmobilfunks in diesem Band vorsehen. Die Beseitigung rechtlicher Einschränkungen für den festen Funkdienst über Satelliten (Aufwärtsstrecke) im Frequenzband 5091–5150 MHz sollte unterstützt werden.

Tagesordnungspunkt 1.8. Mehr Flexibilität beim Betrieb von Erdfunkanlagen auf Schiffen im Band 5925–6425 MHz und im Band 14–14,5 GHz sollte unterstützt werden, gleichzeitig sollten aber andere Dienste in denselben Bändern weiterhin geschützt bleiben. Eine Lockerung dieser Anforderungen könnte der europäischen Raumfahrt- und Seeschiffverkehrsbranche zugutekommen.

Tagesordnungspunkt 1.11. Diese Zuweisung ist für die Satellitenverfolgung, -telemetrie und -steuerung gedacht und für die Entwicklung der Raumfahrtspolitik von großem Interesse. Die beantragte Zuweisung für den Satelliten-Erderkundungsdienst (Erde-Weltraum) im Band 7–8 GHz sollte unterstützt werden, gleichzeitig muss aber der angemessene Schutz der bestehenden Funkkommunikationsdienste in diesem Band gewährleistet bleiben.

Tagesordnungspunkt 1.12. Dieser Tagesordnungspunkt dient der Entwicklung von Satelliten-Erderkundungssystemen der nächsten Generation und soll das Programm Copernicus

ergänzen. Die Primärzuweisung für den Erderkundungsdienst in den Bändern 9200–9300 MHz und 9900–10400 MHz sollte unter der Bedingung unterstützt werden, dass diese Erweiterung nur für Systeme genutzt werden darf, die eine Bandbreite von mehr als 600 MHz benötigen.

Tagesordnungspunkte 1.15 und 1.16. Diese Punkte dienen der Verringerung der Überlastung des Bordfunkverkehrs in Häfen und der Einführung eines neuen Sicherheitssystems. Sie betreffen sowohl die Meerespolitik als auch die Raumfahrtpolitik. Änderungen, die nötig sind, um Verbesserungen zugunsten von Bordkommunikationsstellen und die Entwicklung des UKW-Datenaustauschsystems im Seeverkehrsbereich zu ermöglichen, sollten unterstützt werden.

Tagesordnungspunkt 1.17. Eine weltweit harmonisierte Lösung im Band 4200–4400 MHz für die interne Funkkommunikation zwischen Avionikkomponenten eines Luftfahrzeugs (*Wireless Avionics Intra-Communications*, WAIC) sollte unterstützt werden, gleichzeitig muss aber der Schutz bestehender Flugnavigationsfunksysteme in diesem Band gewährleistet bleiben. Ein gutes Ergebnis könnte zu einer erheblichen Verringerung des Gewichtes von Luftfahrzeugen führen und Senkungen des Treibstoffverbrauchs und der Betriebskosten ermöglichen, wodurch gleichzeitig die Umweltauswirkungen des Luftverkehrs gemindert werden könnten.

Bezüglich des neuen Tagesordnungspunkts zum *Inflight-Tracking* sollten die Anforderungen an künftige Systeme in geeigneter Weise festgelegt werden, damit etwaige Beschlüsse dieser Konferenz auf diesen Anforderungen basieren.

Angesichts der obigen Darlegungen ist es gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV erforderlich, die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte für die Weltfunkkonferenz festzulegen, auf der Änderungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst beschlossen werden sollen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Außer den Verhandlungskosten ergeben sich keine besonderen Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den auf der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-2015) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Resolution 1343, die die auf der ITU-Weltfunkkonferenz 2012 (WRC-2012) angenommene Tagesordnung enthält, wird die Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-2015) Rechtsakte in Form von Revisionen der Vollzugsordnung für den Funkdienst beschließen, die vorläufig für alle Vertragsparteien gelten werden, die diese Revisionen unterzeichnet haben. 36 Monate nach Inkrafttreten der endgültigen Rechtsakte davon in jedem Fall davon ausgegangen, dass die Parteien diese als für sich verbindlich anerkannt haben. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Vollzugsordnung für den Funkdienst, und zumindest einige der Revisionen können direkt gemeinsame EU-Vorschriften betreffen oder deren Anwendungsbereich ändern. Obwohl die Union selbst kein Vollmitglied der ITU ist, ist es deshalb erforderlich, Standpunkte festzulegen, die im Namen der Union vertreten werden sollen.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste („Rahmenrichtlinie“) müssen die Mitgliedstaaten die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, bei der Anwendung des Artikels 9 einhalten. Änderungen der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst werden daher im Hinblick darauf zu betrachten sein, ob sie sich auf Artikel 9 auswirken oder dessen Anwendungsbereich verändern.
- (3) Gemäß Artikel 9 der Rahmenrichtlinie sorgen die Mitgliedstaaten für die effiziente Verwaltung der Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit den Artikeln 8 und 8a. Gemäß Artikel 8 fördern die nationalen Regulierungsbehörden den Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen und Dienste, indem sie z. B. für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen sorgen und deren effiziente Verwaltung sicherstellen, und tragen zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie verbleibende Hindernisse für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen und Dienste auf europäischer Ebene abbauen. Gemäß Artikel 8a berücksichtigen die Mitgliedstaaten dabei unter anderem die im Zusammenhang mit der EU-Politik stehenden wirtschaftlichen, kulturellen und technischen Aspekte, die Aspekte des

öffentlichen Interesses und der freien Meinungsäußerung wie auch die verschiedenen Interessen der Nutzerkreise von Funkfrequenzen, um die Nutzung der Frequenzen zu optimieren und funktechnische Störungen zu vermeiden.

- (4) Gemeinsame Vorschriften wurden durch die Entscheidungen 2005/513/EG, 2008/411/EG und 2004/545/EG der Kommission erlassen; zu beachten sind ferner laufende Regulierungsarbeiten, die von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Funkfrequenzausschuss und in der Gruppe für Frequenzpolitik sowie mit Unterstützung der CEPT im Rahmen der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Frequenzentscheidung) durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte beschließen, die den Kerngehalt dieser Entscheidungen und der laufenden Regulierungsarbeiten nicht infrage stellen.
- (5) Die Annahme besonderer Orientierungen, die nötig sind, damit die Mitgliedstaaten auf der Konferenz zu Tagesordnungspunkten Stellung beziehen können, die für getroffene Harmonisierungsentscheidungen oder laufende Regulierungsarbeiten zu einer solchen Harmonisierung von Bedeutung sind, lässt die Außenkompetenz der Union im Hinblick auf andere Tagesordnungspunkte, die gemeinsame Vorschriften betreffen oder deren Anwendungsbereich ändern könnten, unberührt. Im Hinblick auf letztere Fragen kann der Standpunkt der Union darauf beschränkt werden, in den Verhandlungen die Einhaltung der bestehenden Vorgaben des Unionsrechts sicherzustellen.
- (6) Nach der Resolution 233 der WRC-12 in Bezug auf den Tagesordnungspunkt 1.1 der WRC-15, soll die ITU mögliche Bänder für *International Mobile Telecommunications* (IMT) festlegen, und zwar vorbehaltlich bestehender oder neuer Zuweisungen dieser Bänder für den Mobilfunk und möglicherweise unter Einbeziehung der Bänder 470–694 MHz, 1427–1518 MHz, 3400–3800 MHz, 5350–5470 MHz und 5725–5925 MHz.
- (7) In Bezug auf den Mobilfunk sieht der Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik vor, dass bis 2015 – einschließlich bereits genutzter Frequenzen – mindestens 1200 MHz für drahtlose Breitbanddienste in der Union bereitgestellt werden. Deshalb sollten alle Verhandlungen bezüglich möglicher IMT-Bänder so geführt werden, dass während des gesamten Verhandlungsprozesses die Geschlossenheit der EU gewahrt bleibt.
- (8) In diesem Zusammenhang werden durch die Entscheidung 2008/411/EG der Kommission⁷ das Band 3400–3800 MHz für drahtlose Breitbanddienste und durch die Entscheidung 2005/513/EG der Kommission⁸ die Bänder 5150–5350 MHz und 5470–5725 MHz für drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze harmonisiert. Bezüglich des Bands 1452–1492 MHz läuft derzeit die Annahme einer technischen Harmonisierungsmaßnahme gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Frequenzentscheidung, zu der der Funkfrequenzausschuss eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat; darin geht es um die Harmonisierung dieses Bands für drahtlose breitbandige Kommunikationsdienste in der Union. Dieses Band (1452–1492 MHz) wird zusammen mit den benachbarten Bändern 1427–1452 MHz und 1492–1518 MHz ein zentrales Thema bei den Verhandlungen darstellen, was die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Herangehens an das gesamte Band verdeutlicht.

⁷

Geändert durch den Beschluss 2014/276/EU der Kommission.

⁸

Geändert durch die Entscheidung 2007/90/EU der Kommission.

- (9) Die Entscheidung 2008/671/EG der Kommission harmonisiert die Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5875–5905 MHz für sicherheitsbezogene Anwendungen intelligenter Verkehrssysteme.
- (10) In Anbetracht der befürwortenden Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses erteilte die Kommission der CEPT am 2. September 2013 ein Mandat zur Untersuchung und Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Kompatibilität und gemeinsame Nutzung drahtloser Zugangssysteme, einschließlich lokaler Funknetze, in den Bändern 5350–5470 MHz und 5725–5925 MHz in der Union, wobei insbesondere der Schutz des geplanten Betriebs von GMES/Copernicus oder luftgestützten Wetterradarsystemen zu gewährleisten ist. Da es nach Angaben der CEPT derzeit keine Störungsminderungstechnik gibt, die eine Einführung von lokalen Funknetzen im Band 5350–5470 MHz zusammen mit dem Copernicus-System erlauben würde, sollten jegliche Entscheidungen über die Nutzung der Bänder 5350–5470 MHz und 5725–5925 MHz bis zur WRC-19 vertagt werden, weil die Untersuchungen noch andauern.
- (11) Die Resolution 232, die von der WRC-12 in Bezug auf den Tagesordnungspunkt 1.2 der WRC-15 angenommen wurde, enthält einen Auftrag für Untersuchungen auf ITU-Ebene im Hinblick auf die Zuweisung des Bands 694–790 MHz für den Mobilfunk, die unmittelbar nach der WRC-15 wirksam werden soll. Da dieses Band gegenwärtig in allen Mitgliedstaaten für den terrestrischen Rundfunk genutzt wird, erteilte die Kommission mit Zustimmung des Funkfrequenzausschusses am 19. Februar 2013 der CEPT gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Frequenzentscheidung ein Mandat zur Ausarbeitung harmonisierter technischer Bedingungen für die Nutzung des Bands 694–790 MHz für drahtlose Breitbanddienste, die dann durch einen Durchführungsbeschluss der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Frequenzentscheidung angenommen werden sollen. Wie in der Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik vom 19. Februar 2015 betont wurde, würde die Anwendung einer solchen technischen Harmonisierungsmaßnahme eines Beschlusses des Rates und des Europäischen Parlaments über die künftige Nutzung dieses Bands bedürfen, der erst nach der WRC-15 gefasst würde. Deshalb sollten die Ergebnisse der WRC-15 eine möglichst große Flexibilität für eine Entscheidung des Parlaments und des Rates wahren, denn eine solche Maßnahme wird sich beträchtlich auf die Zukunft des Rundfunks und der drahtlosen breitbandigen elektronischen Kommunikationsdienste in der Union auswirken.
- (12) Darüber hinaus muss angesichts der großen Bedeutung, die der untere Teil des UHF-Bands für den Rundfunk hat, dafür gesorgt werden, dass die WRC-15 die Beibehaltung ausreichender Frequenzen in der Union für die terrestrische Übertragung audiovisueller Mediendienste im Band 470–694 MHz zulässt. Dies steht im Einklang mit Artikel 7 des Beschlusses 243/2012/EU, wonach die Mitgliedstaaten sich in Zusammenarbeit mit der Kommission darum bemühen, dass ausreichend Frequenzen für die satellitengestützte und terrestrische Erbringung innovativer audiovisueller Mediendienste für die Unionsbürger zur Verfügung stehen, auch in Anbetracht dessen, dass gegenwärtig die Hälfte der europäischen Haushalte Rundfunk per terrestrischer Übertragung empfangen und dass die Rundfunkausstrahlung in Europa stark vom Frequenzband 470–694 MHz abhängt.
- (13) Die Tagesordnung für die Folgekonferenz 2019 wird auf der WRC-15 angenommen werden, und zwar unter Tagesordnungspunkt 10. Ausgehend von den Entscheidungen, die unter Tagesordnungspunkt 1.1 auf der WRC-15 in Bezug auf mögliche IMT-Bänder getroffen werden, besteht insbesondere ein weltweites Interesse an der

Festlegung von Frequenzen in höheren Frequenzbereichen oberhalb von 6 GHz für die fünfte IMT-Generation. Es wird nötig sein, die diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten im ITU-Prozess mit den parallel dazu laufenden Arbeiten in der EU abzustimmen.

- (14) Die Resolution 654, die von der WRC-12 in Bezug auf den Tagesordnungspunkt 1.18 der WRC-15 angenommen wurde, sieht Untersuchungen im Hinblick auf die Zuweisung des Bands 77,5-78 GHz für Kfz-Kurzstreckenradargeräte vor. Die Entscheidung 2004/545/EG harmonisiert das Band 77–81 GHz für Kfz-Kurzstreckenradargeräte –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, beteiligen sich an den Verhandlungen der Weltfunkkonferenz 2015 der Internationalen Fernmeldeunion über die Revision der Vollzugsordnung für den Funkdienst.

Die im Namen der Union in den Verhandlungen und bei der Annahme der Revisionen der Vollzugsordnung für den Funkdienst zu vertretenden Standpunkte sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Werden auf der Konferenz neue Vorschläge zu im Anhang aufgeführten Themen unterbreitet, zu denen es noch keinen Standpunkt der Union gibt, wird der Standpunkt der Union an Ort und Stelle koordiniert, bevor Revisionen der Vollzugsordnung für den Funkdienst von der Konferenz angenommen werden. In diesen Fällen steht der Standpunkt der Union mit den Grundsätzen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses im Einklang.

Artikel 2

Die Revisionen der Vollzugsordnung für den Funkdienst werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel

Dieser Beschluss tritt am in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*